Jagd in Natura 2000-Gebieten

Die Jagd ist eine traditionelle Tätigkeit von erheblichem gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem und ökologischem Interesse. Heute ist die Hege und Regulierung des Wildbestandes ein wesentlicher Bestandteil der Jagd, wobei die Vielfalt von Natur und Landschaft unterstützt wird. Damit kann sie bei Abstimmung auf die zu schützenden Arten und Lebensräume auch einen wichtigen Beitrag für die Landschaftsqualität von Natura 2000-Gebieten leisten.

Weiterhin werden im Rahmen der Hege aber auch Maßnahmen ergriffen, die allgemein den Zielen des Naturschutzes dienen, wie Maßnahmen zum Schutz wertvoller Biotope, Biotopverbesserungen und Renaturierungen.

















Jagd in Natura 2000-Gebieten



Allgemeine Informationen

Der Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln. hat die Europäische Union unter anderem die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verabschiedet.

Damit wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Natura 2000-Schutzgebietssystem als zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der Europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, die laut der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu sichern sind. Dabei sollen langfristig die zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt erforderlichen Bedingungen gesichert werden. Natura 2000 umfasst sowohl Vogelschutzgebiete (SPA) als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Vogelschutzgebiete dienen dem Schutz wild lebender Vogelarten in ihren natürlichen Lebensräumen. Besonders geeignete Gebiete mit dem Vorkommen bestimmter in der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführter Arten müssen als SPA ausgewiesen werden.

FFH-Gebiete haben zum Ziel. vom Verschwinden bedrohte oder ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet aufweisende Lebensraumtypen (LRT) sowie aktuell und potentiell gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu schützen sowie die Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Die Gebiete mit Vorkommen der LRT und Arten der FFH-Richtlinie, die von der EU bestätigt worden sind, müssen nachhaltig gesichert werden.

Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege Dessauer Straße 70 | 06118 Halle (Saale)

Dr. Uwe Thalmann Tel [0345] 514 2600 Torsten Pietsch Tel [0345] 514 2143

E-Mail uwe.thalmann@lvwa.sachsen-anhalt.de torsten.pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de



Gibt es irgendwelche Einschränkungen für die Jagdausübung in Natura 2000-Gebieten?

Die Lage eines Jagdreviers im Netzwerk Natura 2000 allein bewirkt noch keine Einschränkung der bisherigen Jagdnutzung. Im Rahmen der nationalrechtlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete können jedoch Regelungen erlassen werden, um geschützte Arten bzw. Lebensräume zu sichern. So kann die Jagdzeit mitunter eingeschränkt oder der Abschuss bestimmter Tierarten verboten werden. In Vogelschutzgebieten können z.B. zur Vermeidung von Störungen entsprechende Regelungen für besondere Brut- oder Rastgebiete getroffen werden. In vielen Fällen sind Natura 2000-Gebiete mit bereits bestehenden Schutzgebieten überschnitten. Die darin geltenden Regelungen bleiben weiter rechtskräftig.

Ist der Bau von jagdlichen Einrichtungen in Natura 2000-Gebieten besonders geregelt?

Der Bau von Ansitzeinrichtungen gemäß den Vorgaben des Landesjagdgesetzes sowie den Bestimmungen des Baurechts ist in vielen Fällen möglich, wobei beispielsweise die gesonderten Regelungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten beachtet werden müssen. Vielfach wird bei der Neuausweisung von Schutzgebieten die Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Zum Schutz von störempfindlichen Arten kann der Bau von Jagdeinrichtungen im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen teilweise in Rastvogelruhezonen eingeschränkt oder auch im Umkreis von Adlerhorsten oder Brutplätzen von Schwarzstorch oder Kranich verboten werden.

lst das Anlegen von Wildäckern in Natura 2000-Gebieten zulässig?

Die in Natura 2000-Gebieten bereits vorhandenen Wildäcker und artgerechten Äsungsflächen können auch weiterhin so bewirtschaftet werden. Um zu vermeiden, dass ein Wildacker auf besonders geschützten Flächen angelegt wird, die bspw. Lebensraumtypen darstellen oder Habitate für gefährdete Arten sind, ist die Anlage vorher mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis abzustimmen.

Wer kommt in diesen Gebieten für Wildschäden auf?

Hier gelten die gleichen Regelungen wie außerhalb der Natura 2000-Gebiete auch. Das heißt, Wildschäden sind unter Zugrundelegung des jeweiligen Pachtverhältnisses ersatzpflichtig. Unter strenger Beachtung der zur Fütterung, Ablenkungsfütterung und Kirrung von Wild erlassenen jagdlichen Vorschriften sollten diese nicht in geschützten Lebensräumen (z. B. Feuchthabitaten oder Orchideenstandorten) angelegt werden.



Jäger gestalten die Landschaft oft durch das Anlegen von verschiedenen Biotopen oder Kleinstlebensräumen. Dient das auch den Zielen des Netzwerks Natura 2000?

Das Netzwerk Natura 2000 hat die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt sowie der Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zum Ziel. Biotopverbessernde Maßnahmen von Jägerhand wie die Anlage von Hecken, Streuobstwiesen, Feuchtbiotopen sowie die Installation und Betreuung von Nistkästen wirken sich insbesondere positiv auf die Bestandsentwicklung der wild lebenden Vogelarten aus. In ackergeprägten Gebieten kann das Anlegen von Wildäckern mit mehrjährigen Blühund Futterpflanzen, die versetzt über das ganze Jahr blühen und Nahrung geben, positive Auswirkungen auf die Agrarlandschaft und daran gebundene Arten wie z.B. Rebhuhn und Wachtel haben.

Vor der Anlage sowie Pflege von Biotopen sollte eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen, damit bspw. nicht durch Gehölzpflanzungen wertvolle Offenlandlebensräume oder Zugvogelrastplätze beeinträchtigt werden.

Die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie enthalten u.a. Jagdund Fangverbote. Gelten diese nicht auch für jagdbare Tiere in Sachsen-Anhalt?

In den beiden Richtlinien wurden auch strenge artenschutzrechtliche Bestimmungen erlassen, die z.B. die Jagd und den Fang von Vögeln bis auf wenige Ausnahmen verbieten, ebenso bestimmte Jagd- und Fangmethoden. Für die Vogeljagd werden in der Vogelschutz-Richtlinie gesonderte Regelungen hinsichtlich bestimmter Vögel sowie im Hinblick auf die einzelnen Mitgliedsstaaten getroffen. Die jeweiligen EU-Regelungen sind in die Jagdgesetzgebung des Bundes und der Länder eingeflossen. Unabhängig davon ist es nach den Vorgaben der Vogelschutz-Richtlinie entsprechend den Regelungen des § 19 BJG nicht erlaubt, jagdbare Vögel durch Massenfang oder bestandsbedrohende Methoden (z.B. Auslegen von Giftködern oder Ausschießen von Nestern) zu bejagen.

Für Tierarten, die in Sachsen-Anhalt dem Jagdrecht unterliegen, gelten die entsprechenden jagdrechtlichen Bestimmungen (z.B. auch für Ringeltauben, Rabenkrähen und Elstern). Für bedrohte Arten, die als jagdbare Tiere gelten, ist keine Jagdzeit verordnet, die Arten sind damit geschont und dürfen daher auch nicht bejagt werden (z.B. Wildkatzen und Greifvögel). Daneben werden z.B. Feldhase, Rebhuhn oder Waldschnepfe mancherorts in Sachsen-Anhalt aus so genannten hegerischen Gründen freiwillig nicht bejagt.

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt - Landesverwaltungsamt Redaktion: Referat Naturschutz, Landschaftspflege | Stand: Januar 2011 Fotos: Sylvain Haye, W. Kühle (†), Dr. E. Greiner